

RS Vwgh 1996/4/24 93/12/0287

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
64/02 Bundeslehrer

Norm

BLVG 1965 §8 Abs3 idF 1975/399;
B-VG Art130 Abs2;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/12/0288

Rechtssatz

Dem unbestimmten Gesetzesbegriff "wichtige öffentliche Interessen" kommt im § 8 Abs 3 erster Satz zweiter Halbsatz BLVG eine doppelte Bedeutung zu: Zum einen ist das Vorliegen wichtiger öffentlicher Interessen iSd dieser Bestimmung Voraussetzung dafür, daß es überhaupt zu einer Ermessensentscheidung kommen kann (Hinweis E 28.4.1993, 89/12/0149, 0153); andererseits bilden sie aber auch den Maßstab dafür, wie das Ermessen (iSd Gesetzes; Art 130 Abs 2 B-VG) im Ermessensbereich auszuüben ist. Ob die Voraussetzungen für die Ermessensentscheidung iSd § 8 Abs 3 erster Satz zweiter Halbsatz BLVG überhaupt gegeben sind, hat die oberste Dienstbehörde des Bundeslehrers vorab zu prüfen. Verneint sie das Vorliegen derartiger wichtiger öffentlicher Interessen, hat sie die Minderung der Kürzung abzulehnen, ohne daß es der Befassung des BKA und des BMF bedürfte. Die Einschaltung dieser beiden Ressorts ist nur im Fall geboten, daß die oberste Dienstbehörde des Bundeslehrers eine Ermessensentscheidung für zulässig erachtet.

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993120287.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at